

der Urkunden der ersten Hälfte des 8. Jh. noch viel schlechter ist als derjenigen des 7. Jh.¹

Es ist bisher auch niemand auf den Gedanken gekommen, alle Vorlagen einfach als verloren zu erklären, sondern man hat stets versucht, aus den erhaltenen Urkunden Aufschlüsse über die Sammlung zu gewinnen unter voller Würdigung der Tatsache, daß in vielen Fällen die Suche infolge der Urkundenverluste vergeblich ist. Diese Methode hat KRUSCH ganz besonders verfeinert und sich nicht mit der Feststellung der Ähnlichkeit größerer Teile von Urkunden und Formularen begnügt, wie das bereits SICKEL, ZEUMER u. A. getan haben, sondern er hat mehrere Urkunden für eine Formel herangezogen und auch die Entlehnung einzelner Phrasen aus verschiedenen Urkunden nachzuweisen versucht, so daß die Sammlung geradezu als ein mosaikartiges Flickwerk aus dem Formelschatze der Reichskanzlei erscheint.² LEVILLAIN hat die Bedeutung dieses Nachweises wohl erkannt, er hat daher versucht, KRUSCH Punkt für Punkt zu widerlegen. Dies um so mehr, als das von KRUSCH herangezogene Material eine spätere Entstehung als 657 unwiderleglich beweisen würde. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den Gegenbeweis LEVILLAINS ebenfalls genau zu prüfen, um festzustellen, wie weit die Beobachtungen KRUSCHS tatsächlich zu Recht bestehen.

LEVILLAIN richtet seine Angriffe zunächst gegen die Benutzung der Urkunden Burgundofaros von Meaux für das Kloster Rebais zur Herstellung der Formel I, 1, die allerdings erst KRUSCH behauptet hatte, während die Benutzung der Urkunde Dagoberts I. für dasselbe Kloster für Formel I, 2 bereits allgemein als erwiesen galt.³ Allerdings ist die wörtliche Übereinstimmung der Urkunden Dagoberts und Burgundofaros eine sehr weitgehende, da sie vermutlich beide nach einheitlichen Gesichtspunkten in der Reichskanzlei hergestellt worden sind. Der Nachweis, daß die Urkunde Burgundofaros benutzt sein muß, ist daher nicht leicht zu führen. KRUSCH gibt selbst zu, daß zur Gestaltung von I, 1 Flicker aus der Urkunde Dagoberts verwandt worden sind, daß also noch über den recht bedeutenden gemeinschaftlichen Inhalt die Urkunde Dagoberts als Vorlage erscheint.⁴ Das eigentlich entscheidende

¹) Vgl. S. 119.

²) Vgl. KRUSCH S. 267.

³) KRUSCH S. 241; LEVILLAIN S. 32 f.; für die Urkunde Dagoberts vgl. z. B. BRESSLAU I, 612.

⁴) KRUSCH S. 242.